

Staatskanzlei
Rathaus
8750 Glarus

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates vom 6. Februar 2018

Postulat „Einführung einer Abstimmungshilfe für junge Erwachsene im Kanton Glarus“

Dem Landrat wird beantragt, das Postulat zur Einführung einer Abstimmungshilfe für junge Erwachsene im Kanton Glarus abzulehnen.

Ausgangslage

Im August 2017 reichten die Landräte Ruedi Schwitter und Franz Landolt ein Postulat ein, mit dem sie um die Prüfung der Einführung einer Abstimmungshilfe für junge Erwachsene bei nationalen Abstimmungen ersuchen. In der Begründung verweisen die Postulanten darauf, dass einfach verständliche Informationen zu komplexen Vorlagen junge Erwachsene dazu motivieren könnten, sich mit den Vorlagen zu befassen und ihre Stimme abzugeben. Die Postulanten erwähnen die Abstimmungshilfe Easyvote. Dabei handelt es sich um die gängige Abstimmungshilfe für junge Erwachsene.

Easyvote ist ein Projekt des Dachverbandes Schweizer Jugendparlamente (DSJ). Es verfolgt das Ziel, die Stimmbeteiligung der 18- bis 25-Jährigen auf 40 Prozent zu erhöhen. Zu diesem Zweck wird unter anderem Informationsmaterial für junge Erwachsene produziert. Darin werden nationale Vorlagen auf jeweils zwei A5-Seiten auf einfache Weise erläutert. Die Verantwortlichen legen dabei Wert auf politische Neutralität, die mit dem Produktionsprozess gewährleistet werden soll. Basis für die Easyvote-Unterlagen sind die offiziellen Abstimmungserläuterungen des Bundes. Ein sogenanntes Neutralitätskomitee prüft die Ausführungen in Bezug auf ihre Ausgewogenheit.

Easyvote-Abstimmungserläuterungen werden derzeit nach eigenen Angaben in rund 390 Gemeinden verteilt. Dadurch werden rund 100'000 Jugendliche im Alter zwischen 18 und 25 Jahren erreicht. Dies entspricht rund einem Sechstel der Zielgruppe. Die Einführung erfolgte jeweils über die Gemeinden, nicht über die Kantone.

Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist sich sehr bewusst, dass die Partizipation der jungen Erwachsenen von grosser Bedeutung ist. Wer in jungen Jahren am politischen Prozess teilnimmt, wird dies mit höherer Wahrscheinlichkeit auch sein Leben lang tun. Dies war unter anderem auch ein Grund für die Einführung des aktiven Stimmrechtsalters 16 auf kantonaler Ebene. Es ist unabdingbar, dass die Jugendlichen das notwendige Rüstzeug besitzen, um sich in der politischen Welt orientieren und daran teilhaben zu können. Von grosser Bedeutung ist die politische Bildung. Sie ist für den Regierungsrat von hohem Stellenwert und konnte mit der Einführung des Lehrplans 21 bzw. des Glarner Lehrplans deutlich gestärkt werden. Daneben gibt es weitere Faktoren, welche einen Einfluss auf die Partizipationswahrscheinlichkeit haben, darunter auch die Komplexität einer Vorlage. Hier knüpfen die Postulanten an.

Dem Regierungsrat ist eine möglichst hohe Stimmbeteiligung ein Anliegen. Die Demokratie lebt davon, dass sich die Menschen beteiligen und damit ihre Rechte wahrnehmen. Hürden für die Teilnahme am demokratischen Prozess sind so weit wie möglich abzubauen. Die Komplexität von Abstimmungsvorlagen stellt eine solche Hürde dar. Folglich ist es sehr wichtig, Vorhaben verständlich zu erklären, Informationen niederschwellig bereitzustellen

und so den Aufwand der Stimmberechtigten für die Meinungsbildung möglichst tief zu halten. Die Easyvote-Abstimmungshilfen können dazu unter Umständen einen Beitrag leisten. Der Regierungsrat anerkennt die wertvolle Arbeit der Easyvote-Macher. Dennoch steht er dem Anliegen der Postulanten skeptisch gegenüber.

Sie verlangen die Erarbeitung eines Prüfberichtes betreffend die Einführung einer Abstimmungshilfe für junge Erwachsene. Diese hat zum Ziel, komplexe Sachverhalte verständlich darzulegen. Grundsätzlich steht ausser Frage, dass auch im Kanton Glarus bzw. in Glarner Gemeinden solche Abstimmungshilfen verteilt werden könnten, wenn die gesetzliche Grundlage und der politische Wille dafür vorhanden sind. Der Regierungsrat möchte dennoch davon absehen: Es ist weder Aufgabe der öffentlichen Hand noch vorgesehen, dass der Kanton Informationsmaterial von privaten Dritten an eine bestimmte Gruppe von Stimmberechtigten verteilt, bzw. dieses speziell mobilisiert. Von einer solchen Offizialisierung privater Informationen ist abzusehen. Auch wenn die Easyvote-Macher gute Arbeit leisten, ist dennoch nicht ausgeschlossen, dass deren Erläuterungen parteiisch oder nicht sachgerecht aufgemacht sind. Dies würde zu Recht Fragen aufwerfen, sollte der Kanton deren Verteilung übernehmen. Der Regierungsrat kann und will diese Verantwortung nicht übernehmen. Der richtige Zeitpunkt für eine Diskussion dieser Frage wurde im Übrigen mit der Verabschiedung des neuen Gesetzes über die politischen Rechte an der Landsgemeinde 2017 verpasst.

Die Jugendlichen beschaffen sich ihre Informationen heute vorwiegend online. Eine (zusätzliche) gedruckte Abstimmungserläuterung für dieses Zielpublikum erscheint wenig zeitgemäss. Es muss die Frage aufgeworfen werden, ob eine solche Abstimmungshilfe überhaupt noch gelesen wird. Auf der anderen Seite hat der Bund das Problem der oft hohen Komplexität erkannt. Er hat das Abstimmungsbüchlein überarbeitet, bietet einfach verständliche Erklärvideos an und beabsichtigt, die Informationen zentral auf einer App zur Verfügung zu stellen. Vor diesem Hintergrund stehen Kosten und Nutzen für den Regierungsrat in einem ungünstigen Verhältnis. Auf die Erarbeitung eines umfassenderen Prüfberichtes kann verzichtet werden.

Interpellation „Barrieren-freier Zugang Braunwald“

Die im Oktober 2017 von Landrat Fridolin Luchsinger eingereichte Interpellation „Barrieren-freier Zugang Braunwald“ wird wie folgt beantwortet:

Braunwald wird sowohl für den Personen- als auch Güterverkehr über die Standseilbahn erschlossen. Der Kanton Glarus ist Alleinaktionär der Braunwald-Standseilbahn AG (BRSB AG). Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) verlangt grundsätzlich die Sicherstellung des autonomen Zugangs im öffentlichen Verkehr mit einer Übergangsfrist bis Ende 2023. Im schienengebundenen Verkehr, zu welchem auch die Braunwald Standseilbahn (BRSB) gehört, ist die entsprechende Transportunternehmung für die Umsetzung zuständig.

Ist dem Regierungsrat bewusst, dass Braunwald keinen barrierefreien Zugang hat? – Aktuell besteht kein autonomer barrierefreier Zugang zur BRSB. Gehbehinderte Personen werden in der Talstation durch das Bahnpersonal mit dem Warenlift in das unterste Abteil der Standseilbahnkabine begleitet. In der Bergstation ist der Zugang nur über die Warenanlieferungsrampe mit einem Gefälle von mehr als 8 Promille möglich. Eine Hilfestellung vom Bahnpersonal ist auch hier notwendig. Die Beförderung von gehbehinderten Personen ist während den ganzen Betriebszeiten mit Hilfestellung durch das Personal möglich. Zu Randzeiten ist eine Voranmeldung unumgänglich. Die An- und Abreise von gehbehinderten Personen ist damit leider noch nicht autonom, aber mit Hilfestellung jederzeit sichergestellt.

Was gedenkt der Regierungsrat dagegen zu unternehmen? – Der Regierungsrat erachtet es als wichtig, den autonomen Zugang für gehbehinderte Personen bei der BRSB zeitnah umzusetzen. Der Verwaltungsrat der BRSB AG ist gefordert, den autonomen Zugang im

Projekt zur Erneuerung der Standseilbahn zu berücksichtigen. Allfällige Schnittstellen mit der BehiG-Anpassung der SBB-Publikumsanlagen an der Talstation sind dabei rechtzeitig zu koordinieren. Die kantonale Verwaltung wird den nötigen Input dazu leisten.

In welchem Zeitraum sieht der Regierungsrat eine Verbesserung der heutigen Situation? – Der behindertengerechte autonome Zugang soll gleichzeitig mit der Erneuerung der BR SB realisiert werden. Aufgrund des Projektstands ist davon auszugehen, dass dies erst nach Ablauf der gesetzlichen Übergangsfrist Ende 2023 der Fall sein wird. Eine frühere Realisierung erscheint aufgrund der sich in Planung befindenden Erneuerung der BR SB als nicht verhältnismässig. Das Gesetz sieht in Artikel 12 Absatz 3 BehiG einen entsprechenden Passus vor, welcher in der Zeit vom Ablauf der Übergangsfrist bis zur Erneuerung der BR SB die Hilfestellung durch das Personal weiterhin zulässt.

Wird die Standortgemeinde Glarus Süd beim Thema Dorferschliessung miteinbezogen? – Der Regierungsrat erachtet es als sehr wichtig, dass sich die Standortgemeinde Glarus Süd zum Thema Dorferschliessung äussert. Entsprechende Festlegungen haben einen wesentlichen Einfluss auf das Erneuerungsprojekt der BR SB.

Änderung des Gesetzes zur Entwicklung des Tourismus; Öffentliche Mitfinanzierung von touristischen Kerninfrastrukturen – Änderung Kurtaxenansätze

Dem Landrat wird zuhanden der Landsgemeinde für die erste Lesung des Gesetzes zur Entwicklung des Tourismus eine folgende Neufassung von Artikel 15 Absatz 1 TEG beantragt:

„Die Gemeinden legen die Tagestaxen und die Pauschalen fest. Die Tagestaxe für Gäste beträgt höchstens fünf Franken. Die Jahrespauschalen betragen höchstens 450 Franken pro Objekt oder 9 Franken pro Schlafplatz in Gruppenunterkünften und Clubhäusern.“

Diese Änderung hat mit der Kernvorlage betreffend die öffentliche Mitfinanzierung von touristischen Kerninfrastrukturen keinen unmittelbaren Zusammenhang. Aufgrund eines Beschwerdeverfahrens war man jedoch gezwungen, für die Erhebung von Kurtaxen eine klare gesetzliche Grundlage zu schaffen und dies nicht nur in einer Verordnung zu regeln. Dafür wurde die Gelegenheit mit der Vorlage „Öffentliche Mitfinanzierung touristischer Kerninfrastrukturen“ genutzt, die auch eine Änderung des Tourismusgesetzes beinhaltet. Es hat sich nun gezeigt, dass die vorgeschlagene Fassung „Die Gemeinden setzen eine Jahrespauschale zwischen 270 und 450 Franken sowie eine Tagestaxe zwischen drei und fünf Franken fest“ den Gemeinden nach unten zu wenig Spielraum lässt. Daher wird diese geringfügige Anpassung beantragt.

Bewilligung von Kreditüberschreitungen, Nachtragskrediten und Kreditübertragungen

Im Zusammenhang mit dem Rechnungsabschluss 2017 bewilligt der Regierungsrat zulasten der Rechnung 2017 insgesamt 65 Kreditüberschreitungen oder Nachtragskredite mit einer Gesamtsumme von rund 6,8 Mio. Franken (Vorjahr: 60 mit 8,3 Mio. Fr.). Kreditüberschreitungen von über 1 Mio. Franken sind einzig bei den ausserkantonalen Hospitalisationen (1,539 Mio. Fr.), über 0,5 Mio. Franken bei der Individuellen Prämienverbilligung (0,825 Mio. Fr.) und bei den Beiträgen an innerkantonale Institutionen (ehem. IV-Einrichtungen, 0,672 Mio. Fr.) zu verzeichnen. Die Einzelpositionen und detaillierten Zahlen werden in der Jahresrechnung 2017 enthalten sein.

Zudem werden fünf Kreditübertragungen von der Jahresrechnung 2017 auf jene von 2018 im Betrag von rund 1,2 Mio. Franken bewilligt.